

Richtlinie über die Förderung der Kultur im Landkreis Emsland (Kulturförderrichtlinie)

Inhalt:

Präambel	1
1. Zuwendungszweck	1
2. Antragsberechtigung	2
3. Gegenstand der Förderung	2
4. Förderungsvoraussetzungen	3
5. Art und Höhe der Förderung	3
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren	4
7. Sonstige Kulturförderung	4
8. Rechtsanspruch	4
9. Inkrafttreten	5

Präambel

Kultur trägt nicht allein zur Lebensqualität bei, sie ist auch von besonderer gesellschaftlicher Relevanz. Kulturelle Aktivitäten fördern und fordern eine aktive Auseinandersetzung mit der (lokalen) Vergangenheit, sie stiften Identität und regen zum Nachdenken an über die drängenden Fragen unserer Zeit. Kultur ist gleichsam der Kompass einer Gesellschaft, ihrer Geschichte und ihrer Wertvorstellungen.

Kulturarbeit im Emsland konzentriert sich in erster Linie auf die Entwicklung der kulturellen Infrastruktur, den Erhalt der kulturellen Bildung, die Bewahrung des kulturellen Erbes, die Förderung der Regionalgeschichte sowie die Unterstützung aktiver Kulturarbeit in Vereinen und anderen Organisationsformen. Insbesondere die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Kulturbereich ist ein strategisch wichtiger Ansatzpunkt für die Kulturförderung des Landkreises Emsland.

Mit dieser Förderrichtlinie verfolgt der Landkreis Emsland das Ziel, die im ländlichen Raum vorhandene Vielfalt im Kultursektor zu erhalten, zu bereichern und weiterzuentwickeln.

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis Emsland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte, die vorrangig den Bereichen Kultur, Denkmal- und Heimatpflege zuzuordnen sind. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der kulturellen und sozialen Aktivitäten der Bevölkerung sowie die Verbesserung und Erhaltung von landschaftstypischen Siedlungsstrukturen und historischer Bausubstanz. Darüber hinaus ist die Unterstützung überregional sichtbarer, innovativer Projekte ("Leuchttürme") dem Landkreis Emsland ein ebenso wichtiges Anliegen wie die Sicherstellung eines von breiten Bevölkerungsschichten getragenen und wahrgenommenen Kulturangebots (Breitenkultur).

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind neben den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die im Emsland ansässigen Kulturinstitutionen und freien Kulturträger wie Vereine, Initiativen und Verbände. Kulturschaffende und Künstler aus allen Sparten können ebenso wie Einzelpersonen von der Förderung profitieren, sofern sie im Emsland wohnhaft sind oder das Projekt einen besonderen Bezug zur emsländischen Kultur aufweist.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Grundsätzlich können nur Maßnahmen gefördert werden, bei denen ein öffentliches Interesse an der Durchführung vorliegt oder die besonders erstrebenswerte gesellschaftliche Ziele verfolgen (z. B. Integration und Inklusion, Vermittlung von Kunst und Kultur an Kinder und Jugendliche).

3.2 In der Regel können folgende Vorhaben gefördert werden:

- a) Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen von kulturellen Zentren und Spielstätten sowie sonstigen Kultureinrichtungen,
- b) Notwendige Sanierungsmaßnahmen von Kultureinrichtungen, die über die übliche laufende Instandhaltung hinausgehen,
- c) Maßnahmen, die der Revitalisierung oder dem Schutz eines Denkmals dienen,
- d) Maßnahmen und Projekte, die dem Erhalt und der Fortentwicklung der kulturellen Infrastruktur dienen,
- e) Vorhaben, die der Erinnerungskultur oder der Erforschung der Heimatgeschichte dienen,
- f) Digitalisierung und Modernisierung von Sammlungen oder Archiven,
- g) Entwicklung neuartiger, besonders digitaler Vermittlungsformate,
- h) Durchführung von gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Kulturveranstaltungen mit überörtlichem Charakter,
- i) Soziokulturelle Aktivitäten (z. B. Kunst im öffentlichen Raum),
- j) Ausgaben für die Herstellung von Publikationen, Tonträgern und anderen Medien mit erkennbarem Bezug zur Kultur oder Kulturgeschichte des Emslandes, die nicht primär zu kommerziellen Zwecken vertrieben werden,
- k) Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, Arbeitsmaterialien und technischem Equipment, das der Ausübung kultureller, musisch-kreativer Tätigkeiten dient oder für die Durchführung kultureller Veranstaltungen bestimmt ist.

3.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Mehrgenerationenhäuser,
- b) Maßnahmen im Zusammenhang mit kommerziell genutzten Räumlichkeiten (z. B. Vereinsgaststätte, Kiosk, etc.),
- c) Projekte und bauliche Maßnahmen, die rein privaten, nicht-öffentlichen Zwecken dienen,
- d) Bauten und Gegenstände in kirchlichem Eigentum,
- e) Gewinnerorientierte, kommerzielle Veranstaltungen,
- f) Grunderwerbs-, Erschließungs- und Finanzierungskosten,
- g) Kosten für laufende Unterhaltung (Bewirtschaftung, Personal, bauliche Unterhaltung etc.).

3.4 Als Eigenmittel des Maßnahmeträgers können eingesetzt werden:

- a) Bare Leistungen,
- b) Zuschüsse und Spenden Dritter,
- c) Darlehensaufnahme,
- d) Bei Kommunen: Leistungen durch eigenes Personal (z. B. Bauhof),
- e) Bei sonstigen Trägern: Eigenleistungen der Vereinsmitglieder können im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden, jedoch nur, wenn diese vor Durchführung beantragt wurden. Die auszuführenden Tätigkeiten sind nach Massen mit Unternehmerpreisen aufzulisten und entsprechend bei Antragstellung in die Gesamtkosten einzubeziehen. Die Höhe der Eigenleistungen wird mit Bewilligungsbescheid festgelegt. Nicht bewilligte Eigenleistungen können nachträglich nicht anerkannt werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn:

- a) mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist bzw. vorab eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde. Hierbei bedeutet der Maßnahmebeginn das Eingehen von Verbindlichkeiten wie Auftragsvergaben oder Materialbeschaffungen (Ausnahme: Leistungen der Planung).
- b) bei Vorhaben eines Vereins oder eines anderen kulturellen Akteurs die jeweilige Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde die Maßnahme unterstützt und einen Zuschuss in mindestens gleicher Höhe wie die beantragte Kreisförderung gewährt.
- c) die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sowie die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel sichergestellt sind.
- d) im Zusammenhang mit dem unter 3.2 a) genannten Vorhaben vom Antragssteller der Nachweis erbracht worden ist, dass keine anderweitige Möglichkeit für die beantragte Leistung besteht bzw. die bisher vorhandenen räumlichen Kapazitäten (z. B. Heimathaus) erschöpft sind.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Der Zuschuss wird in der Regel in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten gewährt. Bei Investitionen mit Vorsteuerabzugsberechtigung sind die förderfähigen Kosten anhand der Netto-Gesamtaufwendungen (ohne gesetzliche Mehrwertsteuer) zu ermitteln.
- 5.2 Alternativ zum Regelzuschuss mit 20 % der förderfähigen Kosten kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Materialkosten gewährt werden, wenn die Lohntätigkeiten der Maßnahme nahezu vollständig oder in Gänze in Eigenleistung des Vereins durchgeführt werden. Ein Materialkostenzuschuss wird nur gewährt, wenn dieser die Höhe des Regelzuschusses von 20 % zu den förderfähigen Kosten übersteigt.
- 5.3 Zuschüsse in Höhe von mehr als 15.000 € werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung bewilligt. Zuschüsse unterhalb von 15.000 € können als Festbetrag gewährt werden.
- 5.4 Die gewährten Mittel sind zweckgebunden. Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Dauer von 10 Jahren, die erstellten Gebäude oder Gebäudeteile für die Dauer von 25 Jahren nach Auszahlung des letzten Zuschussteilbetrages zweckgebunden.

- 5.5 Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich, Mehrkosten sind vom Antragsteller zu decken.
- 5.6 In begründeten Einzelfällen kann eine von diesen Zuschussmöglichkeiten abweichende Förderung gewährt werden. Die Entscheidung über eine Sonderförderung wird im Rahmen der regulären Zuständigkeiten der Zuschussgewährung getroffen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Der Antrag auf Förderung ist frühzeitig vor Beginn der Maßnahme beim Landkreis Emsland einzureichen. Bei Maßnahmen, deren Umsetzung für das nächste Jahr vorgesehen ist, empfiehlt sich eine Antragstellung bis zum 31.08. des laufenden Jahres.
- 6.2 Dem Antrag sind alle für eine Prüfung der Förderfähigkeit der Maßnahme erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dies sind insbesondere:
- Antrags schreiben mit Informationen zum Antragssteller sowie Beschreibung und Begründung der beabsichtigten Maßnahme,
 - Finanzierungsplan,
 - Stellungnahme der örtlichen Kommune zur Maßnahme und voraussichtlichen Zuschussgewährung,
 - Bauzeichnungen mit Maßangaben – möglichst im Maßstab 1:100,
 - Berechnung der Flächen und des umbauten Raums nach DIN 277,
 - Lageplan,
 - Detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene der Kostengliederung) mit entsprechenden Mengenangaben bzw. -einheiten, alternativ bei kleineren Maßnahmen: Kostenvoranschlag/Angebot mit Vergleichsangeboten und kurzer Stellungnahme zum favorisierten Angebot,
 - Aufstellung der evtl. beabsichtigten Eigenleistungen (nach Vordruck),
 - Mitteilung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug (bei Teilbereichen Abgrenzung notwendig).
- 6.3 Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie des Finanzierungsplanes sind dem Landkreis Emsland umgehend mitzuteilen.
- 6.4 Die Entscheidung über die Förderungswürdigkeit und Zuschussgewährung bleiben der Beschlussfassung der zuständigen Gremien vorbehalten. Bei Zuschusshöhen bis 15.000 € entscheidet die Landrätin/der Landrat im Rahmen der laufenden Verwaltung.
- 6.5 Nähere Regelungen zur Auszahlung des Zuschusses und zum Verwendungsnachweis sind den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides zu entnehmen.
- 6.6 Bei einer erheblichen Unterschreitung der laut Bewilligung förderfähigen Kosten durch die tatsächlich entstandenen anererkennungsfähigen Kosten oder bei Zweckentfremdung der Mittel wird der gewährte Zuschuss anteilig gekürzt und ggf. zurückgefordert. Erheblich ist eine Kostenunterschreitung bei förderfähigen Kosten bis 50.000 € um mehr als 10 %, bei Kosten über 50.000 € um mehr als 5 %.

7. Sonstige Kulturförderung

Laufende Zuschüsse für Institutionen und besondere Projekte mit überregionaler Bedeutung können durch Beschlussfassung in den zuständigen Gremien gewährt werden.

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, da es sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landkreises Emsland handelt. Der Landkreis Emsland entscheidet als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Inkrafttreten

Der Kreistag des Landkreises Emsland hat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 12.07.2021 beschlossen. Sie tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Zeitgleich tritt die Richtlinie über die Förderkriterien für Maßnahmen und Projekte der Kultur, Denkmal- und Landschaftspflege im Landkreis Emsland vom 12.10.1998 außer Kraft.